

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeines

1.) Gegenüber Unternehmern iSd. § 14 I BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Gamperl & Hatlapa GmbH sowie der GuH USA Inc. (Einkäufer).²Entgegenstehende oder abweichende Vertragsbedingungen des Lieferanten werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht anerkannt, auch nicht durch widerspruchsfreie Auftragserteilung oder vorbehaltlose Annahme der Lieferung in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten.

2.) Sämtliche mit dem Lieferanten zu treffenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.²Eine als Angebot iSd. § 145 BGB zu qualifizierende Bestellung des Einkäufers kann vom Lieferanten nur innerhalb der in der Bestellung angegebenen Frist, mangels anderweitiger Bestimmung jedoch längstens binnen 2 Wochen angenommen werden.³Angebote des Lieferanten sind für den Einkäufer kostenfrei.

3.) Bedenken gegen die vom Einkäufer geforderte Leistung hat der Lieferant unverzüglich schriftlich mitzuteilen.²Ohne schriftliche Zustimmung des Einkäufers ist der Lieferant nicht befugt die geschuldete Leistung ganz oder in wesentlichen Teilen durch Dritte erbringen zu lassen.³Bei einem Verstoß ist der Einkäufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und im übrigen Schadensersatz gelten zu machen.

III. Preis und Zahlung

1.) Die Preise gelten mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung inklusive Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung für eine Lieferung „rei Haus“ einschließlich aller Nebenleistungen und Nebenkosten wie Verpackung, Transport, Verzollung oder Versicherung.

2.) Die Rechnungen des Lieferanten sind 3-fach mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer sowie Bestellkennzeichen und Bestellnummer jeder einzelnen Position einzureichen.²Die Rechnungen sind nach vollständiger Vertrags Erfüllung und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung entweder binnen 14 Tagen mit 3 % Skonto, binnen 30 Tagen mit 2 % Skonto oder binnen 45 Tagen netto zur Zahlung fällig.³Die Abtretung der Forderung des Lieferanten ist ausgeschlossen.

3.) Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten gilt nur bis zur Bezahlung des jeweiligen Liefergegenstandes.²Verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sowie Konzern- oder Kontokorrentvorbehalte werden nicht anerkannt.

4.) Bei Zahlungen vor Auslieferung des Liefergegenstandes gilt dessen Übergang als vereinbart, sofern nicht der Lieferant entsprechende Sicherheit geleistet hat.²Zahlungen vor Fälligkeit bedeuten kein Anerkenntnis vollständiger, mangelfreier Vertragserfüllung des Lieferanten.

III. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1.) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich.²Mangels anderweitiger Vereinbarung beträgt die Lieferzeit 14 Tage ab Vertragschluss.³Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang des Liefergegenstandes am Erfüllungsort bei der vom Einkäufer bezeichneten Stelle.⁴Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, so ist der Tag der erfolgten Abnahme maßgeblich.

2.) Die vorzeitige Belieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten und steht unter dem Vorbehalt der kostenfreien Rücksendung durch den Einkäufer.²Anfallende Lager- und sonstige Kosten werden dem Lieferanten berechnet.

3.) Der Lieferant ist verpflichtet, den Einkäufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.) Erbringt der Lieferant eine geschuldete Leistung nicht oder gerät er mit der Lieferung in Verzug, stehen dem Einkäufer die gesetzlichen Ansprüche zu.²Insbesondere ist der Einkäufer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.³Verlangt der Einkäufer Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu nachzuweisen, daß er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.⁴Auf das Fehlen einer notwendigen Mitwirkung des Einkäufers kann sich der Lieferant nur berufen, wenn die Mitwirkung schriftlich unter Fristsetzung angemahnt wurde.⁵Umstände höherer Gewalt entlasten den Lieferanten nur, wenn diese dem Einkäufer unverzüglich zusammen mit der voraussichtlichen Dauer der Fristüberschreitung schriftlich mitgeteilt wurden.

5.) Überschreitet der Lieferant schuldhaft die Lieferzeit, ist für jeden Tag des Lieferverzuges eine Verzugsstrafe in Höhe von 0,15 % des Brutto-Gesamtauftragswertes, jedoch höchstens 5 % des Brutto-Gesamtauftragswertes zu bezahlen.²Die Verzugsstrafe kann neben der Erfüllung gefordert werden.³Unberührt bleibt das Recht des Einkäufers unter Anrechnung der Verzugsstrafe einen darüber hinaus gehenden Schaden geltend zu machen.⁴Die Verzugsstrafe kann längstens innerhalb 5 Werktagen nach Annahme der verspäteten Leistung des Lieferanten beansprucht werden.

IV. Versand und Gefahrübergang

1.) Die Lieferung hat mangels abweichender schriftlicher

Vereinbarungen „rei Haus“ am Geschäftssitz des Einkäufers als Erfüllungsort zu erfolgen.²Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes am Erfüllungsort über.⁴So weit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

2.) Der Versand jeder Lieferung ist vom Lieferanten durch eine Versandanzeige mit dem Inhalt des Lieferscheins unverzüglich schriftlich anzuzeigen.²Durch die Verpackung ist ein Schutz der Lieferung vor Beschädigungen sicherzustellen; die Versand- und Verpackungsvorschriften des Einkäufers sind zu beachten.³Verpackungsmaterial ist vom Lieferanten auf Verlangen des Einkäufers zurückzunehmen.

3.) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Anzahl, Zeichen und Nummern der Packstücke) sowie Bestellkennung (Datum und ggf. Nummer) des Einkäufers beizulegen.²Fehlt der Lieferschein, ist er unvollständig oder sonst fehlerhaft, hat der Einkäufer auftretende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

V. Mängelhaftung

1.) Der Einkäufer ist verpflichtet, die Lieferung binnen angemessener Frist auf Mängel zu untersuchen, sofern nicht eine förmliche Abnahme vereinbart ist.²Rechtzeitig ist eine Mängelanzeige, die binnen einer Frist von 5 Arbeitstagen nach Anlieferung oder bei versteckten Mängeln nach deren Entdeckung, an den Lieferanten gesendet wird.

2.) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Einkäufer ohne Einschränkung zu.²Ein Mangel liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Leistung des Lieferanten von der dem Vertrag zu Grunde gelegten Leistungs- oder sonstigen Produktbeschreibung abweicht.³Der Einkäufer ist berechtigt, vom Lieferanten Nacherfüllung – sei es durch Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache – zu verlangen.⁴Das Recht des Einkäufers auf Schadensersatz, insbesondere anstelle der Leistung, bleibt vorbehalten.⁵Bei Gefahr im Verzug oder besonderer Eilbedürftigkeit ist der Einkäufer befugt auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.⁶Ansprüche des Einkäufers gegenüber dem Lieferanten aus Lieferantenregreß nach den §§ 478, 479 BGB bestehen bei Folgegeschäften des Einkäufers mit Unternehmen iSd. § 14 I BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen entsprechend.

3.) Verjährungsfrist ab Gefahrübergang ist die jeweilige gesetzliche Verjährungsfrist zuzüglich einer Verlängerung um 12 Monate.

VI. Produkthaftung, Haftpflicht

1.) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er den Einkäufer von Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung auf erstes Anfordern freizustellen, sofern die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und der Lieferant im Außenverhältnis selbst haftet.

2.) Im Rahmen der Haftung für Schadensfälle im Sinn von Absatz 1.) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß den §§ 683, 670 BGB oder gemäß den §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Einkäufer durchgeführten Rückrufaktion ergeben.²Vor Durchführung einer Rückrufaktion ist dem Lieferanten nach Möglichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.³Die Geltendmachung sonstiger gesetzlicher Ansprüche bleibt unberührt.

3.) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von €10 Mio. pauschal pro Personen-/Sachschaden zu unterhalten und dem Einkäufer auf Verlangen nachzuweisen.²Schadensersatzansprüche des Einkäufers bleiben unberührt.³Entschädigungsansprüche aus der Versicherung tritt der Lieferant schon jetzt an den Einkäufer ab.⁴Der Einkäufer nimmt die Abtretung hiermit an.

4.) Der Lieferant ist zur beständigen Qualitätssicherung entsprechend dem aktuellen Stand der Technik verpflichtet.²Inhalt und Umfang der Qualitätssicherung ist dem Einkäufer auf Verlangen zu belegen.

VII. Materialbeistellungen

1.) Beistellungen von Material und Werkzeug verbleiben im Eigentum des Einkäufers, sind vom Lieferanten als solches zu kennzeichnen, getrennt von seinem Material und Werkzeug zu lagern und nur für Zwecke des Einkäufers zu verwenden.²Die Haftung für Beschädigung oder Verlust der Beistellungen trägt der Lieferant, der für ausreichenden Versicherungsschutz zum Neuwert Sorge zu tragen hat und dem Einkäufer schon jetzt Entschädigungsansprüche aus der Versicherung abtritt.³Der Einkäufer nimmt die Abtretung hiermit an.

2.) Verarbeitungen oder Vermischungen der Beistellung durch den Lieferanten werden für den Einkäufer vorgenommen.²Bei Verarbeitung mit nicht im Eigentum des Einkäufers

stehenden Gegenständen, erwirbt der Einkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellung (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zur Zeit der Verarbeitung.²Bei untrennbarer Vermischung mit nicht im Eigentum des Einkäufers stehenden Gegenständen, erwirbt der Einkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellung (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zum Zeitpunkt der Vermischung.³Ist bei der Verarbeitung oder Vermischung die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Lieferant dem Einkäufer anteilmäßiges Miteigentum.⁴Bis zur Auslieferung verwahrt der Lieferant mit der erforderlichen Sorgfalt das Allein- oder Miteigentum für den Einkäufer.

3.) Der Lieferant ist verpflichtet, an bestellten Werkzeugen die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten ordnungsgemäß durchzuführen.²Störfälle sind dem Einkäufer unverzüglich anzuzeigen.

4.) Übersteigen die dem Einkäufer nach Absatz 2.) zustehenden Sicherungsrechte den nach dem Vertrag vereinbarten, jedoch vom Einkäufer noch nicht bezahlten Preis einschließlich Umsatzsteuer um mehr als 10 %, hat auf Verlangen des Lieferanten der Einkäufer nach seinem Ermessen eine entsprechende Freigabe zu erklären.

VIII. Lizenzen

1.) Soweit die Nutzung oder sonstige Verwendung der Leistung des Lieferanten die Gewährung von Nutzungsrechten (Lizenzen) erfordert, werden diese dem Einkäufer mit der Lieferung ohne Aufpreis übertragen.²Die Nutzungsrechte sind für den Einkäufer bei einem Weiterverkauf übertragbar.³Der Lieferant haftet dem Einkäufer verschuldensunabhängig für den Bestand, die Übertragbarkeit und Durchsetzbarkeit der Nutzungsrechte.

2.) Der Lieferant hat dem Einkäufer verschuldensunabhängig dafür einzustehen, daß durch seine Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.²Bei einer Inanspruchnahme des Einkäufers durch einen Dritten wegen behaupteter Rechtsverletzung, ist der Lieferant verpflichtet den Einkäufer oder dessen Abnehmer der betreffenden Leistung auf erstes schriftliches Anfordern von solchen Ansprüchen freizustellen.³Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten wegen behaupteter Rechtsverletzung notwendigerweise erwachsen.⁴Die Verjährungsfrist für die Einstands- und Freistellungsverpflichtung des Lieferanten beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

VII. Geheimhaltungsverpflichtung

1.) An Abbildungen, Zeichnungen, Mustern, Kostenvorschlägen sowie sonstigen Unterlagen und Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - behält sich der Einkäufer die Eigentums- und Urheberrechte vor.²Sie dürfen nur für den vom Einkäufer bestimmten Zweck verwendet werden, nicht vervielfältigt werden, Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben.

2.) Sämtliche Unterlagen und Informationen sind auch nach vollständiger Vertragsabwicklung geheimzuhalten, sofern es sich nicht um allgemein bekannte, offenkundige Informationen handelt.

IX. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

3.) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

4.) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen ist Erfüllungsort der Geschäftssitz des Einkäufers.²Handelt es sich bei dem Lieferanten um einen Unternehmer iSd. § 14 BGB, um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Geschäftssitz des Einkäufers zugleich ausschließlicher Gerichtsstand.³Der Einkäufer ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen.